

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf sowie deren Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Sondernutzungen, die für Veranstaltungen oder Maßnahmen ortsansässiger Vereine beantragt werden, können kostenfrei erteilt werden.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Monatsgebühren werden anteilig nach Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig nach Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) Auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 2, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ohrdruf vom 29.07.2015, die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Crawinkel vom 04.05.2015, die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Gräfenhain vom 26.05.2015, sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wölfis vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020

gez. Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Ohrdruf

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühr

Gebühren- gruppe	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in Euro
---------------------	--	------------------------------

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten Förderbänder u.a. , einschließlich Masten, Schächten und dgl.	120,00 pro Jahr
1.06	- unbefristet	60,00 pro Jahr
1.07	- befristet	5,00 pro Monat

Längsverlegungen

1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten	50,00 pro Jahr, je angefangene 100m
------	---	-------------------------------------

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Masten, Pfosten, u.a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschilder)

bis 0,4m²

1.11	- unbefristet	10,00 pro Jahr
1.12	- befristet	2,50 pro Woche

über 0,4m²

1.13	- unbefristet	30,00 pro Jahr
1.14	- befristet	5,00 pro Woche

Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01 und 1.09

1.15	- unbefristet	30,00 pro Jahr
1.16	- befristet	5,00 pro Woche

Gerüste

1.17	- je lfd. Meter	1,20 pro Woche Mindestgebühr 10,00€
------	-----------------	---

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche

1.18	- bis zu 30m ²	10,00 pro Woche
1.19	- über 30m ² bis zu 50m ²	20,00 pro Woche
1.20	- über 50m ² bis zu 100m ²	40,00 pro Woche

1.21	- für weitere angefangene 100m ²	25,00	pro Woche
1.22	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Ziff. 1.18 bis 1.21

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen

1.23	- bis zu 2 Monaten	15,00	einmalig
1.24	- für jeden weiteren angefangenen Monat	10,00	pro Monat

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen
(einschließlich der Hilfseinrichtungen)

1.25	bis zu 3 Tagen	15,00	pro Container/Maschine
1.26	bis zu 1 Woche	25,00	pro Container/Maschine
1.27	jede weitere angefangene Woche	10,00	pro Container/Maschine

Materiallagerung

1.28	- bis zu 30m ²	2,50	pro m ² /Woche
1.29	- über 30m ² bis zu 50m ²	3,50	pro m ² /Woche
1.30	- über 50m ² bis zu 100m ²	5,00	pro m ² /Woche
1.31	- für weitere angefangene 100m ²	7,50	pro m ² /Woche

Überfahren von Gehwegen

1.32	- bis zu 10m ² in Anspruch genommene Fläche	15,00	pro Woche
1.33	- über 10m ² bis zu 20m ² in Anspruch genommene Fläche	30,00	pro Woche
1.34	- über 20m ² bis zu 50m ² in Anspruch genommene Fläche	60,00	pro Woche
1.35	- über 50m ² bis zu 100m ² in Anspruch genommene Fläche	100,00	pro Woche
1.36	- über 100m ² in Anspruch genommene Fläche	200,00	pro Woche

Aufgrabungen aller Art

1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	1,00	pro lfd. m/Tag mindestens jedoch 2,50 € pro Tag
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	1,50	pro lfd. m/Tag mindestens jedoch 5,00 € pro Tag

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	5,00	pro m ² / Monat
------	--	------	----------------------------

2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	5,00 pro m ² überragte Fläche im Monat
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen	
2.03	- auf Dauer	20,00 pro m ² genutzter Fläche / Jahr
2.04	- vorübergehend	2,50 pro m ² genutzter Fläche / Woche mindestens jedoch 5,00€ pro Woche
2.05	Verladestellen, Großwaagen	25,00 pro m ² genutzter Fläche / Jahr
<u>III: Gebührengruppe 3</u>		
	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>	
3.01	Ausstellungswagen	10,00 pro Tag
3.02	Verkaufsstände	2,50 pro m ² / Tag
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Schank- oder Gastwirtschaft)	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	- gebührenfrei -
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	- gebührenfrei -
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften	- gebührenfrei -
	<u>Übermäßige Straßenbeutzung i.S.d. StVO</u>	
3.06	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	100,00 je Veranstaltung am Tag
3.07	Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke und nicht kommerziell	25,00 am Tag
	Aufstellung von Plakatträgern	0,50 pro Plakat/Woche

3.08	mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	
3.09	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt/Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden	5,00 pro Stand / Tag
3.10	Fahnenmasten, Transparente, u.a. genehmigt werden Banner für die Dauer von maximal 3 Wochen	10,00 pro Woche
3.11	Schaukästen soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	75,00 pro Jahr
3.12	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen, usw.)	2,50 pro m ² / Woche mindestens jedoch 7,50€ pro Woche
	abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung und Autowracks	
3.13	Fahrzeuge und Autowracks ,einschließlich PKW-Anhänger und Krafträder, Last- und Sattelzüge sowie Anhänger	35,00 pro angefangene Woche